

Satzung
der Gemeinde Kasseedorf
über die Benutzung der Kindertagesstätte „Flohkiste“ in Kasseedorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) und der §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 561) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom 06.07.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Kasseedorf unterhält den Kindergarten Flohkiste in Kasseedorf als öffentliche Einrichtung.

- (1) Der Kindergarten bildet, fördert und erzieht Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung nach Alter und Anmeldedatum gemäß einer Vormerkliste. Soziale Gründe können eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigen.
- (2) Kinder, die noch nicht die notwendige Reife besitzen, die einer Sonderbetreuung bedürfen oder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten, können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bedarfsweise kann eine Probezeit vereinbart werden.
- (3) Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen nach SGB VIII § 24 Abs. 3 können im Einzelfall auch Kinder unter drei Jahren gefördert, gebildet und erzogen werden. Die Aufnahme dieser Kinder obliegt der Leiterin und der Gemeinde in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.
- (4) Sollte in der Gemeinde Kasseedorf und Umgebung zukünftig ein höherer Bedarf an Förderung, Bildung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren entstehen, wird inhaltlich über die Umwandlung einer Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe (§ 11 Abs. 3 KiTaVO) zu entscheiden sein.
- (5) Für die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig. Ansteckende Krankheiten in der Familie oder der Verdacht, dass eine solche Krankheit besteht, sind sofort der Kindergartenleitung zu melden. Ein Versäumnis dieser Meldung kann zum Ausschluss des Kindes führen. Das Kind kann den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Erkrankung bzw. der Verdacht hierauf nicht fortbesteht.
- (6) Ein Kind, das wiederholt einen längeren Zeitraum unentschuldigt vom Kindergarten fernbleibt, kann zugunsten dringlicherer Fälle vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn das Benutzungsentgelt (§ 6) nicht rechtzeitig entrichtet wird.

- (7) Eine etwaige Kündigung ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Monats möglich. Schulpflichtige Kinder, die vorzeitig den Kindergarten verlassen sollen, müssen fristgerecht bis zum 31. März gekündigt werden. In diesem Fall erlischt das Kindergartenverhältnis mit Ablauf des Monats April.
- (8) Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Kindergartens gegen Unfall versichert. Sie sind ferner auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (9) Süßigkeiten sind im Kindergarten nicht gestattet. Getränke sind nicht mitzubringen, diese werden im Kindergarten gereicht.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist werktags von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Nach Absprache mit der Kindergartenleitung können Eltern ihre Kinder bereits ab 07.30 Uhr in den Kindergarten bringen bzw. bis 12.30 Uhr bzw. bis 13.00 Uhr dort abholen (Früh- bzw. Spätdienst und erweiterter Spätdienst). In diesen Zeiten ist eine Beaufsichtigung der Kinder sichergestellt.
Im Interesse des Kindergartenbetriebes sind die Erziehungsberechtigten gehalten, ihre Kinder bis spätestens 8.45 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
- (2) Die Ferien des Kindergartens belaufen sich auf jährlich 5 Wochen. Davon werden drei Wochen in den Sommerferien der Schulen in Schleswig-Holstein und zwei Wochen nach Bedarf festgelegt. Über die jährlichen Schließungszeiten entscheidet der Kindergartenbeirat auf Vorschlag der Kindergartenleitung. Die Termine werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Am Freitag nach Himmelfahrt sowie im Zeitraum vom 24.12. bis einschl. 01.01. des neuen Jahres ist der Kindergarten generell geschlossen.
- (3) Zur Sicherung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens kann der Kindergarten bis zu zwei Tagen im Jahr geschlossen werden.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder eine berechnigte Person müssen bei Ankunft im Kindergarten die Kinder in die Aufsicht der Erzieher geben. Nach

Beendigung des Kindergartenaufenthaltes müssen die Erziehungsberechtigten oder eine berechnigte Person die Kinder aus der Aufsicht der Erzieherinnen und Erzieher entgegennehmen.

- (3) Für den Weg von zu Haus zu dem Kindergarten und zurück sind die Erziehungsberechnigten verantwortlich.

§ 4

Mitwirkung der Erziehungsberechnigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechnigten erfolgt gemäß den §§ 17, 17a und 18 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat des Kindergartens.

§ 5

Beirat

- (1) Für den Kindergarten Flohkiste wird ein aus sechs Personen bestehender Beirat gebildet. Er besteht gemäß § 18 KiTaG zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und der Gemeinde Kasseedorf. Dem Beirat können zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kindergartenvereins als beratende Mitglieder beigeordnet werden.
- (2) Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus § 18 Abs. 3 des KiTaG.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens wird von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder ein monatlicher Betrag von 12 gleichen Monatsbeiträgen nach dieser Satzung erhoben. Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist in voller Höhe für jeden Monat zu zahlen. Die Zahlung erfolgt im voraus und ist bis zum 10. eines jeden Monats durch Bank-einzug durch die Amtskasse des Amtes Ostholstein-Mitte fällig.
- (2) Der Beitrag ist der Höhe nach im Bescheid ausgewiesen und wird jährlich neu festgesetzt. Ab 01.08.2006 beträgt der Beitrag
- für eine Betreuung von 4 Stunden/täglich von 08.00–12.00 Uhr, 118,00 €;
 - für die Inanspruchnahme von (§ 2 Abs. 1)
 - Früh- oder Spätdienst zusätzlich zum Monatsbeitrag: 6,00 €
 - Früh- und Spätdienst zusätzlich zum Monatsbeitrag: 10,00 €
 - verlängertem Spätdienst zusätzlich zum Monatsbeitrag: 10,00 €
 - Früh- und verlängertem Spätdienst zusätzlich zum Monatsbeitrag: 15,00 €
 - für die bedarfsweise tageweise Aufnahme von Gastkindern im Rahmen verfügbarer Kapazitäten: täglich 5,50 €.

- (3) Analog zum Kreiszuschuss wird einkommensunabhängig eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 10% gewährt.

§ 7
Sozialstaffel

- (1) Familien mit geringerem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regelaltersbeitrages, die nach den Richtlinien des Kreises Ostholstein über die pauschalierte Berechnung einer Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt wird.
- (2) Anträge auf Ermäßigung des Regelbeitrages oder Geschwisterermäßigung sind unverzüglich an den Kreis Ostholstein, Fachdienst Soziales und Jugend, zu richten.

§ 8
Verwendung von Daten

- (1) Die Gemeinde Kasseedorf ist berechtigt, zur Durchführung der Erhebung der Teilnehmerbeiträge die Daten der Anmeldeunterlagen und Meldeauskünfte zu verwenden soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

23744 Schönwalde a.B., den 19.07.2006

Gemeinde Kasseedorf
Der Bürgermeister

